

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Naturschutzgebiet "Mastberg und Weißenstein": Durchführung von 2 Exkursionen im April 2015 von der Universität Witten/Herdecke

**Beratungsfolge:**

17.03.2015 Landschaftsbeirat

19.03.2015 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

**Beschlussfassung:**

Landschaftsbeirat

**Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsbeirat stimmt der Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Durchführung von 2 Exkursionen im Naturschutzgebiet 1.1.2.15 „Mastberg und Weißenstein“ im April 2015 der Universität Witten/Herdecke zu.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Die Universität Witten/Herdecke, Akademie für angewandte Vegetationskunde, bietet die Ausbildung zur Feldbotanikerin / zum Feldbotaniker an (s. Anlage 1). In diesem Zusammenhang soll jeweils am 15.04. und 26.04.2015 eine Exkursion in das Naturschutzgebiet 1.1.2.15 „Mastberg und Weißenstein“ mit maximal 30 Teilnehmern erfolgen. Es geht hierbei um das Kennenlernen der typischen Vegetation der Kalk-Buchenwälder. Die Exkursionen verlaufen auf dem gemäß Lageplan (s. Anlage 2) dargestellten Wegen, wobei sich die Teilnehmer maximal 10 m abseits der Wege im Naturschutzgebiet aufhalten. Es werden keine Pflanzen entnommen oder beschädigt, die zu den geschützten oder seltenen Arten gehören. Von den nicht geschützten häufigeren Arten werden zur Ansicht einzelne Pflanzenteile entnommen. Die Veranstaltungsreihe wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen begrüßt (s. Anlage 3).

Für die Durchführung der Exkursionen ist eine landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den allgemeinen Verboten Nr. 1 und 29 für alle Naturschutzgebiete des Landschaftsplans Hagen erforderlich.

Verbot Nr. 1: Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beschädigen.

Verbot Nr. 29: Das Naturschutzgebiet außerhalb der für die Befahrbarkeit oder Begehbarkeit hergerichteten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren sowie Hunde und andere Haustiere in ihm frei (unangeleint) laufen zu lassen.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde in diesem Falle erteilt werden, da die Lehrveranstaltung der Umweltbildung dient und es sich somit hier um ein überwiegend öffentliches Interesse handelt.

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Kaufmann

Beigeordnete

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

---

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

